



II-8371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Z1. 5901/30-4-89

3865 IAB

1989 -07- 3 1

zu 3844 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Probst und Genossen vom 31. Mai 1989, Nr.
3844/J-NR/89, "Die angekündigte Tonnagebe-
schränkung für den Schwerverkehr"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Trifft es zu, daß Österreich nunmehr der BRD mitgeteilt hat, daß eine 28 Tonnen-Beschränkung auf Österreichs Straßen nicht mehr aktuell ist?"

"Wie beurteilen Sie die Äußerung von Regierungsmitgliedern, insbesondere vom damaligen Minister Graf, daß eine solche Tonnage-Beschränkung zur Eindämmung des Transitverkehrs durchaus überlegenswert wäre?"

Ich habe - wie auch schon bei der dringlichen Anfragebeantwortung vom 28.2. dieses Jahres - im Zusammenhang mit der Reduzierung des Gesamtgewichtes auf 28 Tonnen darauf hingewiesen, daß in den Verhandlungen mit den EG auch die Einführung eines 28 t-Limits in Österreich eine österreichische Verhandlungsposition ist.

Insofern stand ich auch dem Vorschlag von Herrn Bundesminister a. D. Graf grundsätzlich positiv gegenüber. Die Einführung eines 28 t-Limits muß vor allem nach Schaffung der erforderlichen Schieneninfrastruktur als Maßnahme zur Sicherstellung der Nutzung dieses Angebots ein Diskussionspunkt

- 2 -

sein, wenn es nicht gelingt, die Nutzung der Kapazität auf der Schiene durch andere Maßnahmen sicherzustellen. Die Notwendigkeit eines Vorziehens einer solchen Maßnahme muß vom Verlauf und Ausgang der derzeitigen Gespräche mit den EG abhängig gemacht werden. Es muß aber gleichzeitig klar erkannt werden, daß eine solche Maßnahme weitreichende Auswirkungen sowohl auf das österreichische Wirtschaftssystem als auch auf jenes der EG hat und zu entsprechenden Reaktionen der entsprechenden Seiten führen könnte. Allerdings müßten wir bereit sein, gegebenenfalls die Konsequenzen dafür zu tragen. Jedenfalls wird die Einführung eines 28 t-Limits dann erfolgen müssen, wenn die EG nicht in der Lage ist, die Rückverlagerung des die Schweiz vermeidenden Umwegtransits durch geeignete Maßnahmen auf Dauer sicherzustellen.

Wien, am 25. Juli 1989

Der Bundesminister

